

Satzung des Vereins
Live Musik Kommission – Verband der Musikspielstätten in Deutschland e.V.
in der geänderten Fassung vom 02.11.2012

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

"Live Musik Kommission - Verband der Musikspielstätten in Deutschland e.V."

Sitz des Vereins und sein Gerichtsstand ist Hamburg. Der Verein soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden und dann den Zusatz e.V. führen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Völkerverständigung.

§ 2a Vereinstätigkeit

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Clubkultur und die Förderung, Weiterentwicklung und Wahrung von Live Musik und verwandten Kunstformen in Musikspielstätten in Deutschland.

Der Verein fördert die Kommunikation, stellt Öffentlichkeit her und strebt die Vernetzung der Live Musikspielstätten auf nationaler und internationaler Ebene an. Durch die Mitgliedschaft verschiedener Vereine und Einzelmitglieder wirkt der Verein bundesweit als Dachorganisation für Musikspielstätten.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern.
- 2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Ein ordentliches Mitglied gestaltet die Belange des Vereins aktiv mit und verfügt bei der jährlichen Mitgliederversammlung über ein gewichtetes Stimmrecht, das über eine Wahl- und Abstimmungsordnung geregelt ist.
- 3) Ein assoziiertes Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennt. Assoziierte Mitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- 4) Der Eintritt in den Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand braucht eine Ablehnung des Antrags nicht zu begründen. Der Antrag muss eigenhändig durch den Antragsteller bzw. durch ein vertretungsberechtigtes Organ desselben unterschrieben sein und zumindest folgende Angaben enthalten:
 - a) Name oder Firma
 - b) Wohnsitz oder Sitz
 - c) gegebenenfalls Vertretungsberechtigung
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag gem. § 5 der Satzung iVm dem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung zu zahlen.

§ 4 Beitrag

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge werden nach entsprechender Mahnung die Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen. Überzählig gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliedsversammlung beschlossen wird, sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod, oder Einstellung der Geschäftstätigkeit,
 - b) bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Einstellung der Geschäftstätigkeit,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag wird im Falle des Austritts grundsätzlich nicht erstattet.
- 3) Bei einem wichtigen Grund kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung oder Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Dieses kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Ausschussbescheides durch eingeschriebenen Brief Einspruch bei der Geschäftsstelle einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Einspruchsrecht, dessen Befristung und Form hinzuweisen. Macht der Betroffene von seinem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7a Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen.
- 2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder und assoziierte Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder.
- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 8b entsprechend.

§ 7b Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - h. Wahl von 2 Kassenprüfern und Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes.
 - i. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes.
 - j. Verabschiedung der Beitrags- und Abstimmungsordnung.
 - k. Verabschiedung der Beiratsordnung.
 - l. Anwendung des Widerspruchsrechts bei der Berufung von Beiräten.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist stets ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem politischen Sprecher.
- 2) Es kann zusätzlich ein erweiterter Vorstand aus maximal 7 Personen gewählt werden. Vor jeder Wahl wird die Anzahl der zu Wählenden genau fest gelegt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- 4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, seine Mitglieder haben aber Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen bzw. übliche Aufwandspauschalen.
- 5) Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

8) Besteht der Vorstand durch Ausscheiden aus weniger als 3 Personen muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 9a Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgaben, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Aufgabe ist die Erstellung eines Haushaltsplanes jeweils für das kommende Geschäftsjahr sowie die Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses, des Weiteren die Erstellung einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung, die Errichtung einer Geschäftsstelle, die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 9b Vertretung des Vereins

Vorsitz, Stellvertretung, Kassenwart und politischer Sprecher, bilden gemeinsam den Vorstand.

Sie repräsentieren den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

§ 9 Die Beiräte

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beiräte und Fachausschüsse berufen. Die Mitgliederversammlung hat ein Widerspruchsrecht. Näheres regelt eine Beiratsordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins kann einer unabhängigen Instanz oder Person, die ihren Auftrag vom Vorstand erhält und als besonderer Vertreter des Vereines im Sinne von § 30 BGB tätig wird, übertragen werden. Näheres regelt ein Geschäftsführungsvertrag, er ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Initiative Musik gGmbH, welche es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.